

Vereinsatzung

In der Jahreshauptversammlung, vor dem Schützenfest 2001, wurde den Mitgliedern die von unserem Schützenbruder Dr. Karl Wilhelm Lauscher erarbeitete neue Vereinsatzung vorgestellt. Die mit 101 Mitgliedern besuchte Versammlung stimmte im Anschluss daran mit 101 Stimmen für die Annahme der neuen Satzung. Somit wurde die neue Satzung von den Schützenbrüdern/ Schwestern einstimmig angenommen.

Hier nun die neue Satzung: vom 31. Juli 2004

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein Hamm Süden 1888 e. V. und hat seinen Sitz in Hamm. Der Verein ist unter Nr.553 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient insbesondere der Pflege und Förderung des sportlichen Schießens mit Luftgewehr, Luftpistole und Flinten, sowie der Abhaltung sportlicher und historischer Schießveranstaltungen und der Wahrung sportlicher Interessen seiner Mitglieder. In diesem Rahmen fördert er besonders die Jugendarbeit.

Darüber hinaus ist der Verein auf dem Gebiet der Brauchtums Pflege und Förderung des Heimatgedankens tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (Abgabenordnung). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft kann durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung beantragt werden. Über die Aufnahme entscheiden geschäftsführender Vorstand und Beirat in einer Sitzung durch einfache Mehrheit. Die Aufnahme eines Mitglieds kann ohne Begründung abgelehnt werden, wenn sie dem Vereinsinteresse entgegensteht. Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter Aufnahme mit dem 1. des nachfolgenden Monats und erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss bis zum 1. Oktober dem geschäftsführenden Vorstand angezeigt werden.

- c) durch Ausschluss

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand sowie bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Über dem Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, von allen Veranstaltungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsführung erlassenen, notwendigen Anordnungen, vor allen die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlung zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

§ 6 Beitrag

Der Verein erhebt Beiträge, die in der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Jahresbeitrag wird im 1. Halbjahr durch Kassierer eingezogen oder im Einzugsverfahren mittels Lastschrift erhoben oder kann durch Überweisung erfolgen. Ehepartner sind nur Mitglied, wenn sie den hierfür festgesetzten Beitrag zahlen. Ehepartner verstorbener Mitglieder können auf Antrag im Verein werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Jugendliche die das 16. Lebensjahr vollendet haben, über kein eigenes Einkommen verfügen, können auf Antrag bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vom Beitrag befreit werden.

§ 7 Verwendung von Vereinsmitteln

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Einnahmen, die durch die Bewirtschaftung des Vereinsheims erzielt werden, dienen in erster Linie dazu, die anfallenden Betriebskosten für das Vereinsheim zu decken und Rücklagen zweckgebunden für das Vereinsheim zu bilden. Ausnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke genutzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

Zu 1

Den geschäftsführenden Vorstand bilden der 1. und 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der 1. und 2. Schriftführer, der 1. und 2. Kassierer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. oder 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer sind jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. In seinen Sitzungen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder muss einzeln durchgeführt werden. Sie kann erfolgen durch einfachen Zuruf oder durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die schriftliche Stimmabgabe durchgeführt werden. Wiederwahl ist zulässig. Als gewählt gilt der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Zu 2

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und Beisitzern. Die Beisitzer bilden den Beirat. Obligatorische Beisitzer sind jeweils 2 Vertreter der Abteilungen. Die weiteren Beisitzer werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie können am Block gewählt werden, wenn nicht für einzelne Mitglieder durch den Vorstand oder mindestens 10 Mitglieder der Mitgliederversammlung eine Einzelstimmabgabe gefordert wird. Die Anzahl der weiteren Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es, den geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Der erweiterte Vorstand wird durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Zu 3

Die Mitgliederversammlung tritt nur einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand einberufen oder, falls mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes und Zweckes die Einberufung beantragen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch die Tageszeitung oder durch die Schützenpost, Alle Beschlüsse sind mindestens mit einfacher Mehrheit zu fassen; jedoch ist für den Beschluss der Auflösung des Vereins eine Zweidrittelmehrheit der gesamten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9 Abberufen von Vorstandsmitgliedern und Beisitzern

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates, die das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzen, können nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit von ihren Ämtern abberufen werden und scheiden mit sofortiger Wirkung aus dem geschäftsführenden Vorstand / Beirat aus. Alle gemeinschaftlichen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes/ Beirates müssen mit mindestens einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, wobei unbedingt die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sein muss. Legt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes / Beirates sein Amt vorzeitig nieder oder scheidet aus dem Verein aus, so hat er sämtliches in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum sofort an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zurückzugeben.

§ 10 Protokolle

Alle Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in Protokollen festzulegen. Die Protokolle werden vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter geführt. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder einem anderer Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

Die Aufgabenbereiche des geschäftsführenden Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung können in einer besonderen Verwaltungsordnung festgelegt werden.

§ 12 Sportschützen

Die Sportschützen wählen in ihrer Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Sein Vertreter ist der 2. Abteilungsleiter. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind Mitglied des Beirates. Die Mitglieder dieser Abteilung haben für ihren Bereich eine Satzung aufzustellen und dem geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Sportschützen sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand die Versammlungen und Veranstaltungen vorher rechtzeitig bekannt zu geben. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Sportschützen teilzunehmen. Auf Verlangen haben die Sportschützen dem geschäftsführenden Vorstand ihre Kassenbücher vorzulegen.

§ 13 Avantgarde

Der Abteilungsleiter der Avantgarde ist der 1. Kommandeur. Dieser, sowie der 2. Kommandeur, sind Mitglied des Beirates. Im besonderen Fall kann der geschäftsführende Vorstand einen Kommandeur ernennen. Die Mitglieder dieser Abteilung haben für ihren Bereich eine Satzung aufzustellen und dem geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Avantgarde ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand die Versammlungen und Veranstaltungen vorher rechtzeitig bekannt zu geben. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Avantgarde teilzunehmen. Auf Verlangen hat die Avantgarde dem geschäftsführenden Vorstand ihre Kassenbücher vorzulegen.

§ 14 Schlussabstimmung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nach Bezahlung der Schulden das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Lebenshilfe in Hamm oder mit Zustimmung des Finanzamtes an andere karitative Organisationen zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Den Mitgliedern stehen beim Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins, keinerlei Vermögensanteile zu.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember jeden Kalenderjahres.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen derselben können nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die bisherige Satzung wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Hamm, den 31. Juli 2004